

Art. III.

Das in § 9 Zeile 3 vorkommende Wort „fremde“ ist zu streichen.

Art. IV.

Dem § 10 ist folgender Satz anzufügen: „Wenn die Prüfungskommission einstimmig zu der Ueberzeugung gelangt, daß ein von ihr an seinem Standorte geprüfter Zuchttier nicht ohne Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder ohne Nachtheil für die Gesundheit des betreffenden Thieres dem Prüfungsorte hätte zugeführt werden können, so ist dieselbe berechtigt, bei dem Landrathsamt des Bezirks Antrag auf Erlass der Prüfungsgebühr zu stellen.“

Das Landrathsamt entscheidet über den Antrag endgültig.

Art. V.

In dem dem Gehege sub ○ angehängten Formulare sind die Worte „zum Bedecken fremder Klüße“ durch die Worte „zur Zucht“ zu ersetzen.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Unserem beigedrückten landesherrlichen Inseigel.

Schloß Dietstein, den 11. November 1893.

Im Namen Seiner Durchlaucht des Fürsten:

(L. S.)

Heinrich XXVII., Erbprinz.

Dr. Volkert. Engelhardt. v. Hinüber.